Nr. 45 / 12 vom 27. September 2012

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Leichtbau mit Hybridsystemen (ILH) der Universität Paderborn

Vom 27. September 2012

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Leichtbau mit Hybridsystemen (ILH) der Universität Paderborn

Vom 27. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes , des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Rechtsform

Das Institut für Leichtbau mit Hybridsystemen ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts bestehen in der Forschung, Lehre und dem Technologietransfer auf dem Gebiet des Leichtbaus mit Hybridsystemen und ihrer Herstell- und Verarbeitungsprozesse, insbesondere

- die Lehre in den entsprechenden Studienrichtungen der Chemie und des Maschinenbaus durchzuführen (§ 27 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt).
- Forschungsergebnisse auf dem Gebiet durch intensive Zusammenarbeit zu erarbeiten.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts

1. Die Gründungsmitglieder Prof. W. Bremser, Prof. G. Grundmeier, Prof. W. Homberg, Prof. J. K. N. Lindner, Prof. R. Mahnken, Prof. G. Meschut, Prof. E. Moritzer, Prof. V. Schöppner, Prof. T. Tröster.
2. Weitere auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
3. Die auf Stellen, die den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder dem Institut von den durch Hochschullehrer beteiligten Fakultäten oder vom Präsidium zugeordnet werden, bzw. aus Mitteln Dritter zugunsten des Instituts beschäftigten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit besonderen Leistungen in Forschung sowie Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Aufgabenbereich des Instituts werden.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 kann auf eine beratende Funktion (assoziierte Mitglieder) begrenzt werden.

§ 4

Organe des Instituts

(1) Organ des Instituts ist der Vorstand einschließlich seines Vorsitzenden.

(2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat.

§ 5

Vorstand

(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 und 2 (letztere nur dann, falls sie dem Institut nicht lediglich beratend gem. § 3 Abs. 3 angehören).
2. Eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie eine Studentin bzw. ein Student aus einer der durch Hochschullehrer beteiligten Fakultäten.

Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

(2) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wählen jeweils aus ihrer Mitte das jeweilige Vorstandsmitglied. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Das studentische Mitglied wird von den Fachschaften der durch Hochschullehrer beteiligten Fakultäten nominiert, vom Vorstand vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt. Seine Amtszeit beträgt 1 Jahr.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums anrufen.

(8) Gehören dem Vorstand mehr als acht Personen an, so bildet er einen geschäftsführenden Vorstand mit vier Mitgliedern, darunter die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende, wobei mindestens jeweils ein Mitglied aus den durch Hochschullehrer beteiligten Fakultäten vertreten sein soll. Der geschäftsführende Vorstand berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

(9) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6
Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

1. der strategischen Entwicklung und der Ausgestaltung der Forschung (dies basiert auf der vom Vorstand jährlich darzulegenden Strategie und dem ebenfalls jährlich vorzulegenden Jahresbericht).
2. Fragen der Neubesetzung der im Institut angesiedelten Professuren.

(2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Beirat tagt jährlich.

(4) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Personen aus Wissenschaft, Industrie oder anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium benannt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden.

§ 7
Rechenschaftsbericht

Das Institut berichtet jährlich dem Präsidium der Universität Paderborn über die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 8
Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach In-Kraft-Treten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Die Amtszeiten enden am 30. September des nächsten bzw. des übernächsten Jahres.

§ 9
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 19. September 2012.

Paderborn, den 27. September 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch

UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 49.26 VOM 28. August 2026

ÄNDERUNG DER VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DER ZENTRALEN WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG INSTITUT FÜR LEICHTBAU MIT HYBRIDSYSTEMEN (ILH) DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 28. AUGUST 2026

HERAUSGEBER: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Leichtbau mit Hybridsystemen (ILH) der Universität Paderborn

Vom 28. August 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 27. September 2012 in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichte Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Leichtbau mit Hybridsystemen (ILH) der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb. 45/12) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 und § 5 werden wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 4 wird ersatzlos gestrichen.

b) Der bisherige „§ 5“ wird zu „§ 4“ umbenannt.

2.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 6 wird ersatzlos gestrichen.

3.

Die bisherigen §§ 7, 8 und 9 werden wie folgt geändert:

a) Der bisherige „§ 7“ wird zu „§ 5“ umbenannt.

b) Der bisherige „§ 8“ wird zu „§ 6“ umbenannt.

c) Der bisherige „§ 9“ wird zu „§ 7“ umbenannt.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 3. Juni 2026 sowie des Senats der Universität Paderborn vom 8. Juli 2026.

Paderborn, den 28. August 2026

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE

ISSN 2199-2819